



STATUTEN des VON REDING/REDING VEREIN

gegründet am 11.09.1953 in Goldau

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird abwechslungsweise die weibliche oder männliche Form gewählt. Es sind immer beide Geschlechter gemeint.

Art.1 Name und Sitz:

Unter dem Namen Von REDING/REDING-VEREIN (VRV) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz beim Präsidium. Der Verein ist in politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck:

Alle Trägerinnen des Namens von Reding/Reding und deren Angehörige zu vereinen.

Tradition von Familiengeschichte innerhalb dieser gesamt-schweizerischen Organisation den Mitgliedern näher zu bringen.

Mit verschiedenen Anlässen, Veranstaltungen und Publikationen die Geselligkeit und den Kontakt zu pflegen. Das Besondere dieses Vereines allen Familienmitgliedern zugänglich machen.

Die teilweise uralten Besitztümer und Familiengüter, wie z. B die Familien-Kapellen, zu schützen und zu pflegen.

Als vereinte Interessengemeinschaft eine legitime Namensführung anzustreben und die Mitglieder im Bestreben der Namensforschung zu unterstützen.

Unterhalt eines Vereins-Archivs, das von der Archivarin oder einer vom Vorstand bestimmten Person verwaltet wird.

In Not geratene Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Art. 3 Mitgliedschaft:

Als Mitglieder können alle geborenen oder erworbenen Träger des Namens Reding/von Reding, sowie ihre nahen Verwandten, aufgenommen werden. Zusätzlich können Personen, die sich um den VRV oder den Namen Reding /von Reding verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung aufgenommen werden.

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

1. Erwachsene.
2. Familien

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Die Jahresbeiträge sind im ersten Halbjahr zu bezahlen.

Austritte sind dem Präsidenten bis zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Verein stören oder schädigen oder den Jahresbeitrag nicht entrichten

Art.4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt dieser über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit

Der Vorstand kann Mitgliedern -solange sie in finanzieller Not sind- den Mitgliederbeitrag erlassen. Trotzdem werden sie in diesem Zeitraum als gleichberechtigte Mitglieder angesehen.

Art.5 Organisation und Verwaltung

Die Organe sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) weitere

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel an einem Sonntag im Oktober statt. Es stehen ihr die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

- Genehmigung der Protokolle der letzten GV
- Jahresbericht der Präsidentin
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Kommissionsberichte
- Wahlen (alle vier Jahre)
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Tätigkeitsprogramm und Festlegung des Tagungsortes
- Mutationen (Eintritte, Verstorbenen Ehrung,)
- Berichte und Anträge von Mitgliedern
- Verschiedenes

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, ab 16 Jahren

Der Vorstand hat spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich einzuladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens bis 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand oder 20 % der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

b) Der Vorstand:

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus max. sieben Personen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Aktuar-Archivar, und Beisitzer.

Mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Rücktritte sind bis spätestens 31. Juli dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der **Präsident** leitet die Sitzungen und Versammlungen. Die rechtsverbindliche Unterschrift gegenüber Dritten führt der Präsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied und hat bei Abstimmungen Stichtentscheid. Er beruft, so oft es die Geschäfte erfordern, den Vorstand ein.

Der **Vizepräsident** (Aktuar) vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der **Sekretär** führt die Vereinskorrespondenz und das Mutationswesen. Das Amt des Sekretärs (kann) im Aktuaren Amt integriert werden.

Der **Aktuar** führt die Protokolle an Versammlungen und Vorstandssitzungen, erstellt und verschickt, nach Absprache mit dem Präsidenten, die Rund- und Einladungsschreiben.

Der **Kassier** führt die Rechnung und zieht die Jahresbeiträge ein.

Das Archiv kann - unter Beisein der verantwortlichen Person - von den Mitgliedern eingesehen werden. Die aufbewahrten Schriftstücke gelten als Originaldokumente und dürfen nicht ausgehändigt werden. Dagegen ist die Archivarin in eigener Kompetenz ermächtigt, interessierten Personen zu Arbeits- und Studien-zwecken Fotokopien abzugeben

Unterlagen, Dokumente und dergleichen, die ihrem Inhalt nach für die Interessen des VRV von Bedeutung sind, von den Namensträgerinnen für die Aufbewahrung im Vereins-Archiv zusammenzutragen.

Die **Beisitzer** unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Sonderaufgaben betraut werden.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnungen des Vereins und der Stiftung und geben der Generalversammlung den schriftlichen Revisoren

bericht ab. Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Stiftungskommission, bestehend aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, sie wird vom Vorstand gewählt.

Die Stiftungskommission vertritt die Interessen des VRV und legt dem Vorstand und Generalversammlung über seine Tätigkeit einen Jahresbericht vor.

Selbst wenn der Verein aufgelöst werden sollte, bliebe die Stiftungskommission weiter bestehen, mit der Aufgabe, in eigener Kompetenz die Kapelle den Namensträgern zu erhalten.

Dem Vorstand ist es möglich Kommissionen zu bilden und einzusetzen.

Homepage-Verwalter, Archivar und weitere Aufgaben müssen nicht zwingend Mitglieder des Vorstandes sein.

Art.6 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.7 Auflösung:

Die Auflösung des VON REDING/REDING VEREINS kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine zwei Drittels- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des VRV geht das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Institution.

Die Kapellstiftung bliebe trotz Auflösung des VRV weiter bestehen, damit die Kapellen den Namensträgern erhalten bleiben.

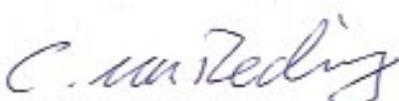
Art.8 Inkraftsetzung

Mit der Annahme durch die Generalversammlung treten diese Statuten in Kraft und ersetzen jene vom 19. Oktober 2008.

VON REDING-VEREIN

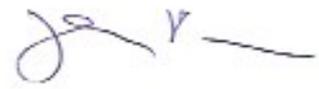
59. Generalversammlung am 30. Oktober 2022 in Greifensee

Die Co-Präsidentinnen:


Cécile von Reding


Annalise Lutz

Die Aktuarin:


Jaclyn Portmann